

Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon: Aufhebung der ARA Nuglar und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.4.3 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Nuglar–St. Pantaleon
Gewässer	Brunnenbach
Ortsbezeichnung	Gebiet „Brunnenbachrain“
Art des Eingriffes	Unterqueren des Brunnenbaches mit einer Abwasserleitung PE 250 mm gemäss dem Situationsplan Nr. 084.03.0820 – 4/A der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, 4424 Arboldswil

Auflagen

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Brunnenbach abfliessen.

Während den Bauarbeiten im Brunnenbach ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.